

# Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

## für die Diözese Graz-Seckau

### I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

#### 13. Kirchenglocken läuten gegen den Hunger

Die Österreichische Bischofskonferenz beschließt, dass als Signal der Solidarität mit an Hunger leidenden Menschen am Freitag, den 31. Juli 2020 um 15.00 Uhr, im Gedenken an die Sterbestunde Jesu, in möglichst allen Pfarrgemeinden die Glocken für fünf Minuten geläutet werden.

### II. PERSONEN – NACHRICHTEN

#### A. KLERUSVERÄNDERUNGEN

##### I. Ernennungen und Bestellungen

mit 1. April 2020:

*Pudzianowski* Mag. Łukasz zum Kaplan in Feldbach, Edelsbach und Paldau.

##### II. Verstorben

*Helmsberger* Rupert, Geistlicher Rat, am 16. April 2020 in Bad Radkersburg. Geboren am 23. März 1926 in Tumeltsham, Priesterweihe am 13. Juli 1958 in Graz; 1959 – 1970 Kaplan in Puch bei Weiz, Deutschlandsberg, Graz-Graben und Graz-Hl. Blut, 1970 – 1993 Pfarrer von Graz-Andritz sowie 1989 auch Provisor in Kumberg, 1993 – 2002 Pfarrer von Arnfels; seit 1. September 2002 emeritiert; wohnhaft Bad Radkersburg.

R. i. p.

### INHALT

#### I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

13. Kirchenglocken läuten gegen den Hunger

#### II. PERSONEN – NACHRICHTEN

#### III. MITTEILUNGEN

12.–13. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Coronakrise

### III. MITTEILUNGEN

**12. Richtlinien zur Wiederaufnahme des kirchlichen Lebens in Pfarren, in Einrichtungen, im Ordinariat und an anderen pastoralen Orten angesichts der COVID-19-Pandemie und den Vorgaben der österreichischen Behörden**

#### Allgemeines

Diese Unterlage versucht, „Stufen“ für die Vielfalt kirchlichen Lebens jenseits gottesdienstlicher Versammlungen zu skizzieren, die österreichweit „erlassen“ werden können und dann von jeder Diözese adaptiert werden können. Dabei ist freilich zu bedenken, dass wir nicht genau wissen, welche Maßnahmen die Regierung beschließt (Stichwort Betretungsverbote, Stichwort Ausnahmen für Religionsgesellschaften für Gottesdienste u.ä.m.) und daher sind die Konkretionen dann jeweils zu adaptieren und den tatsächlichen gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen.<sup>1</sup>

Im Folgenden werden hier daher

- a. Vorbemerkungen gegeben Diese sind auf alle danach folgenden Stufen und Maßnahmen „analog“ anzupassen
- b. beispielhaft die derzeit schon definierbaren Konkretionen auf die jeweilige Stufe für die Diözese Graz-Seckau deutlich gemacht.

<sup>1</sup> Die derzeit (23.4.2020) bis 30.4.2020 gültige Verordnung kann hier (<https://bit.ly/2VSnXw4>) abgerufen werden, die jeweils aktuell gültige Verordnung des Gesundheitsministeriums kann hier nachgelesen werden: [www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011078](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011078)

**Vorbemerkungen:**

Das oberste Ziel im Blick auf die COVID-19-Pandemie ist es, die Ausbreitung des Virus zu stoppen und die Risikogruppen (Menschen über 65 Jahren bzw. Personen mit Vorerkrankungen) besonders zu schützen. Dies ist auch für die Kirche zu beachten. Denn: zu diesen Risikogruppen gehört auch ein Großteil der Priester, Diakone und auch ehrenamtlich Tätigen (PGR, WR, Caritas, ...). Die von der Regierung eingeforderten Hygienemaßnahmen gelten uneingeschränkt auch im kirchlichen Leben. Daher orientiert sich die Kirche in ihrem Stufenplan an den jeweiligen notwendigen Maßnahmen der Bundesregierung.<sup>2</sup> Da durch eine Zusammenkunft mehrerer nicht im selben Haushalt lebender Personen das Ansteckungs- und damit auch das Verbreitungs-Risiko andere anzustecken bzw. angesteckt zu werden, erhöht wird, noch dazu, wenn sich diese Personen im selben Raum über längere Zeit aufhalten, sind Veranstaltungen und Versammlungen in den nächsten Monaten nur eingeschränkt möglich (abhängig von den temporären Regierungsmaßnahmen).

Daher kann auch das kirchliche Leben nur analog dem übrigen Leben „stufenweise“ in eine gewisse Normalität übergeführt werden, wobei sich die Dauer und die Konkretisierungen der Stufen an den jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu orientieren haben – deswegen sind die einzelnen Phasen in dieser Richtlinie nur bedingt mit einer Zeitangabe versehen. Dies ist aufgrund der Tatsache, dass Kirche immer auch in gewissem Sinn „Vergemeinschaftung“ bedeutet, sehr bitter, aber – s. o. – wie in einer Krisenzeit, die wir inmitten Europas in dieser Form seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs nicht mehr erlebt haben und daher auch nicht daran gewöhnt sind, nicht anders möglich.

Die Diözesanleitung und der Krisenstab werden rechtzeitig darüber informieren, wann wir welche Stufe erreichen werden.

Der Grundauftrag von Kirche, das Evangelium Jesu Christi zu verkünden und dafür lebendiges Zeichen zu sein, bleibt aufrecht und gilt derzeit den Christinnen und Christen als neue Herausforderung. Die Wochen seit dem 16.3.2020 haben bereits eindrucksvoll gezeigt, wie viele Ideen seelsorglichen Handelns entwickelt wurden. Trotzdem kommen die für die Seelsorge verantwortlichen Personen und Gremien an Grenzen, und es braucht auch für die Kirche eine stufenweise Rückkehr in die sogenannte Normalität. Die Führungskräfte sind gebeten, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach möglichen Alternativen für jene Veranstaltungen zu suchen, die aufgrund der folgenden Richtlinie abzusagen sind (z.B. Veränderung des Formats, wodurch die physische Anwesenheit von Personen nicht nötig ist).

<sup>2</sup> Das heißt, dass es sein kann, dass die Stufenabfolge nicht linear verläuft, sondern – wenn notwendig – angepasst werden muss. Deswegen sind die einzelnen Stufen keinem fixen Zeitraum zugeordnet.

**STUFE 1**

Die verordneten Ausgangsbeschränkungen dauern bis 30. April 2020 an, wodurch es den Menschen nur aus bestimmten Gründen (Warenerwerb, Spaziergang, Arbeit, Unterstützung) erlaubt ist, das Haus zu verlassen.

- Das bedeutet, dass es bis dahin keine kirchlichen oder beruflichen Versammlungen, Veranstaltungen<sup>3</sup>, Sitzungen und dergleichen mit physischer Anwesenheit von mehreren Personen gibt. Alle internen Besprechungen haben via Telefon- oder Videokonferenz zu erfolgen.<sup>4</sup>

**STUFE 2**

Sobald die Ausgangsbeschränkungen – zumindest teilweise – zurückgenommen sind (voraussichtlich mit 1. Mai 2020<sup>5</sup>), bleibt dennoch die Verordnung der Bundesregierung, dass alle Veranstaltungen (voraussichtlich bis Ende Juni; die Großveranstaltungen<sup>6</sup> bis Ende August) abzusagen sind, in Kraft.

- Das bedeutet, dass alle kirchlichen öffentlichen Veranstaltungen mit physischer Anwesenheit von mehreren Personen, die nicht im selben Haushalt leben, vorerst bis Ende Juni und die großen Veranstaltungen (eventuell mit erhöhtem Ansteckungsrisiko) bis Ende August 2020 abzusagen sind (Beispiele: Pfarrfeste, Flohmärkte, Jungschar-/Ministrantenlager, Studientage, Seminare, Lehrgänge, Konzerte, Theateraufführungen, Pfarr-/Pilger-/Kultur-Reisen usw.), unabhängig ob diese Veranstaltungen indoor oder outdoor stattfinden.<sup>7</sup> Diese Regelung betrifft auch Einrichtungen wie z.B. die DSG, KHG oder die diözesanen Museen.
- Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen für Einrichtungen, die Öffentlichkeitsrecht genießen (Schulen, KPH u.ä.m.), sowie die Vorgaben für jene Bereiche, wo es Förderungen aus Drittmittel gibt und wo österreichweite Lösungen unter Einbeziehung des Ministeriums gefunden werden (z.B. Erwachsenenbildung), sind einzuhalten.
- Ausnahme: Alle internen Besprechungen/Sitzungen mit Haupt- und Ehrenamtlichen (z.B. Pfarrgemeinderat, Wirtschaftsrat, Priesterrat, Diözesanrat, Steuergruppe Seelsorgeraum uvm.) und kleinere Gruppentreffen<sup>8</sup>

<sup>3</sup> Damit sind allgemein Zusammenkünfte von Personen, die nicht im selben Haushalt miteinander leben, gemeint; dies ist Grundlage für den Begriff, wie er hier verwendet wird. Was in weiterer Folge unter „Veranstaltung“ genau zu verstehen ist, wird sich erst bestimmen lassen, wenn die entsprechenden Rechtsgrundlagen vom Gesetzgeber verabschiedet worden sind.

<sup>4</sup> Hierbei ist freilich auf die Sicherheit der verwendeten Systeme zu achten.

<sup>5</sup> s. oben Anm. 1.

<sup>6</sup> Auch zu diesem Begriff gilt: Was darunter zu verstehen ist, wird erst dem vom Bundesgesetzgeber zu schaffenden Rechtsrahmen (Gesetz bzw. Verordnung) zu entnehmen sein, der derzeit (Stand 23.04.2020) aber weder detailliert bekannt noch in Kraft ist.

<sup>7</sup> Die dann jeweils geltenden behördlichen Regelungen, die verordnet werden, sind hierfür freilich die maßgebenden (etwa was Proben anlangt ...).

<sup>8</sup> Solche Treffen sind etwas anderes als „Veranstaltungen“. Vgl. dazu das Wort von Bundeskanzler Kurz in der Pressekonferenz am 21. April, dass ab Mai kleinere Treffen im familiären Kreis wie auch mit Freunden erlaubt werden. Wie sich dies in der vom Gesundheitsministerium zu erlassenden Verordnung auswirkt, ist derzeit noch nicht bekannt.

(z.B. Bibelrunden, Familienrunden usw.) können unter physischer Anwesenheit der Personen stattfinden, sofern alle folgenden Bedingungen gegeben sind:

- **Jede Person** muss eine Fläche von ungefähr **20m<sup>2</sup>** zur Verfügung haben und den Mindestabstand von ein bis zwei Metern zu anderen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einhalten. Das bedeutet, dass ein dementsprechend großer Raum für die Besprechung ausgewählt werden muss. Sollte dies aus praktischen Gründen nicht möglich sein, kann die Besprechung (z.B.) via Microsoft Teams erfolgen oder es trifft sich nur eine Kleingruppe gemäß dem zur Verfügung stehenden Raum.
- Es besteht die Verpflichtung, einen **Nasen-Mund-Schutz** (Maske, Schal, Tuch) zu tragen (dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).
- In der Nähe des Eingangs oder im Besprechungsraum selbst sind **Desinfektionsmittelspender** bereitzustellen.
- **Flächen, Gegenstände oder Vorrichtungen** (z.B. Türgriffe, Kugelschreiber usw.), die öfters von mehreren Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.
- Da die von einem Menschen (vor allem auch in Räumen!) ausgeatmete Luft nicht aufsteigt, ist ein **regelmäßiges und mehrmaliges Durchlüften der Räume** notwendig.

#### Arbeitsplatz:

Sobald die Ausgangsbeschränkungen zurückgenommen sind, sollen auch die kirchlichen Arbeitsplätze (z.B. Pfarrsekretariate, Ordinariat, Einrichtungen, Institutionen usw.) von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wieder aufgesucht werden können. Allerdings ist vonseiten der Führungskräfte dafür Sorge zu tragen:

- Dass bei einer Mehrfachbelegung eines Büros **jeder/jedem Mitarbeiter/in** eine Fläche von **20 m<sup>2</sup>** zur Verfügung steht (ist dies nicht möglich, können nur so viele Personen gleichzeitig im Büro arbeiten, wie es die Größe des Raumes erlaubt). Die Möglichkeit zum Homeoffice oder zum abwechselnden Dienst sind ernsthaft zu prüfen und gegebenenfalls beizubehalten. Sollte in einem Büro nur eine Person arbeiten, spielt die Größe des Raumes keine Rolle.
- Dass das Tragen von **NMS-Masken** an jenen Arbeitsplätzen eingehalten wird, wo sich mehrere Mitarbeiter/innen in einem Raum befinden bzw. besonders dann, wenn man mit anderen Personen in Kontakt tritt.
- Dass die Möglichkeit zur **Desinfektion der Hände** besteht.
- Dass der **Mindestabstand von ein bis zwei Metern** eingehalten wird (z.B. Ankündigung an Bürotüren).
- Dass **Flächen, Gegenstände oder Vorrichtungen** (z.B. Türgriffe, Drucker, Kaffeemaschine, Telefonhörer

usw.), die öfters von mehreren Personen berührt werden, regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden; dies gilt auch für Sozialräume bzw. gemeinsame Küchen.

#### Arbeitsplatz mit erhöhtem Ansteckungsrisiko:

Wenn sich Mitarbeiter/innen an ihrem Arbeitsplatz einer erhöhten Corona-Ansteckungsgefahr aussetzen müssen (z.B. Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge, Gefangenenseelsorge, Notfallseelsorge usw.) und noch dazu zur Risikogruppe gehören (nach derzeitigem Kenntnisstand und Aussagen von Regierungsmitgliedern: über 65 Jahre alt und/oder etwaige Vorerkrankungen), sei darauf hingewiesen, dass es in der jetzigen Situation keine Verpflichtung zur Ausübung des im Dekret formulierten Dienstes gibt. Die Ausübung des Dienstes obliegt der Verantwortung des Einzelnen im Blick auf den Selbstschutz. Seitens der Diözese bzw. seitens des Dienstgebers wird unter Ausschöpfung der Möglichkeiten im Einzelfall im Zusammenwirken mit dem betroffenen Mitarbeiter / der betroffenen Mitarbeiterin abgeklärt, ob und unter welchen Bedingungen die Dienstausbübung möglich ist. Zuständig ist die jeweilige Referatsleitung. Sofern eine Dienstausbübung möglich ist, sind die Richtlinien des Trägers der jeweiligen Einrichtung zu befolgen.

Sofern ein Tätigwerden des Einzelnen in diesen Seelsorgebereichen nicht verantwortet werden kann bzw. der Betroffene sich außer Stande sieht, diesen Dienst in der Krise zu leisten, wird vorgeschlagen: Wenn sämtliche Über- und Mehrstunden sowie Urlaubsanspruch verbraucht sind, sind im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben vorübergehend andere Tätigkeiten auszuüben.

#### Personenkontakt:

- Als **Grundsatz** gilt: Wo immer es möglich ist, soll der Personenkontakt weiterhin per Telefon und Mail erfolgen.
- An jenen Arbeitsplätzen, wo ein Kontakt mit Personen (z.B. in der Pfarrkanzlei, Friedhofskanzlei, Kirchenbeitragsstelle usw.) stattfindet, sind **Sicherheitsvorkehrungen** zu treffen (z.B. verpflichtendes Tragen von NMS-Masken in den Räumen vonseiten der Mitarbeitenden und vonseiten der Kommenden). Wichtig ist hierbei, eine Distanz zum Personenkontakt von mehr als einem Meter einzuhalten. Man möge auch Sorge tragen, dass dort, wo sich zur gleichen Zeit mehrere Personen aufhalten könnten, ein geordneter Betrieb unter Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen (v.a. Mindestabstand) gewährleistet ist.
- Wo es möglich und sinnvoll erscheint, wäre eine **Terminvereinbarung** mit den Vorgesprechenden von Vorteil.
- Da die zukünftigen **Vorgaben der Regierung** zum momentanen Zeitpunkt nicht bekannt sind, ist es erforderlich, diese dann konkret auf die Stufe 2 anzuwenden (z.B. weitere Vorgaben, unter welchen Umständen sich wie viele Personen in einem geschlossenen Raum aufhalten dürfen).

**STUFE 3**

Die Stufe 3 ist dann erreicht, wenn wieder Veranstaltungen im öffentlichen Raum erlaubt sind sowie die Sicherheitsmaßnahmen reduziert werden dürfen. Daher sind in dieser Stufe die noch nicht absehbaren Vorgaben der Regierung zu beachten.

- Das bedeutet, dass unsere kirchlichen Veranstaltungen – voraussichtlich – ab 1. September 2020 unter Beachtung der dann von der Regierung vorgegebenen Sicherheitsmaßnahmen und unter veränderten Bedingungen zu planen sind. Ob sie durchgeführt werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.
- Bei allen Veranstaltungen ist auf ein besonderes Besuchermanagement zu achten: Abstände einhalten beim Kommen und Verlassen der Veranstaltung sowie bei den Toiletten und Buffetmöglichkeiten usw.
- Da die zukünftigen Vorgaben der Regierung zum momentanen Zeitpunkt nicht bekannt sind, ist es erforderlich, diese dann konkret auf die Stufe 3 und vor allem auf die jeweiligen Arbeitsplätze anzuwenden.
- Die Diözesanleitung wird gemeinsam mit dem Krisenstab rechtzeitig die dann notwendigen Maßnahmen kommunizieren.

**Für Fragen im Blick auf die nächsten Wochen und Monate steht Ihnen die Tel.: 0316/8041-849 (Montag bis Freitag, von 8 bis 16 Uhr) im Ordinariat zur Verfügung.**

Dr. Erich Linhardt m.p.  
Generalvikar

**13. Richtlinie zur stufenweisen Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 für die Diözese Graz-Seckau**

*Oberstes Ziel aller ist es, die Ausbreitung des Virus zu stoppen und vor allem Risikogruppen besonders zu schützen. Zu den Risikogruppen zählen Personen (auch Diakone, Priester und andere liturgische Dienste), die über 65 Jahre alt sind oder aktuell relevante Vorerkrankungen haben. Deshalb sind von allen – auch von Kirchen – die Hygienevorschriften und behördlichen Beschränkungen zu beachten.*

*Unter Beachtung der momentanen Vorgaben der Bundesregierung und ausgehend von der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz umfasst diese Richtlinie die wichtigsten Punkte, wie wir in unserer Diözese Graz-Seckau die Feier der öffentlichen Gottesdienste ab 15. Mai 2020 stufenweise wiederaufnehmen wollen – ausgehend von dieser ersten, sehr eingeschränkten Stufe für gottesdienstliche Feiern wird eine Anpassung gemäß der weiteren Entwicklung der Pandemie und staatlicher Vorgaben erfolgen und von der Diözesanleitung veröffentlicht. Bis auf weiteres sind die Gläubigen von der Sonntagspflicht entbunden. Besonders jene, die in den kommenden Wochen nicht am gottesdienstlichen Leben der Kirche teilnehmen können oder wollen, sind eingeladen, ihren Glauben und vor allem den Sonntag in einer für sie angemessenen Form zu feiern. Der Begriff „Hauskirche“ bringt diese Dimension christlichen Lebens zum Ausdruck. Auch in den nächsten Wochen wird es deshalb Hilfen für einen „Gottesdienst zuhause“ geben. Darüber hinaus wollen wir die Möglichkeit fortsetzen, an Gottesdiensten über verschiedenste Medien teilzunehmen (siehe „Gottesdienste im Netz teilen. Liturgie im Live-Streaming“).*

Für die erste Stufe öffentlicher Gottesdienste ab 15. Mai 2020 gelten nun – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage und ausgehend von der Rahmenordnung der Bischofskonferenz – bis auf weiteres folgende Regelungen [zur Beachtung: für Begräbnisse sowie Krankenkomunion und -salbung und Gebetszeiten gibt es Sonderregelungen ab sofort]:

1. **Mit 15. Mai 2020 können öffentliche Gottesdienste in Kirchen** wieder gefeiert werden (Messe, Andacht, Wort-Gottes-Feier, ...). Die Kirchen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt und darüber hinaus für das persönliche Gebet geöffnet.
2. Die maximale Anzahl der Mitfeiernden ergibt sich aus der Größe des Kirchenraums im Verhältnis **1 Person pro 10 m<sup>2</sup>** der Gesamtfläche. Dabei werden alle Flächen im Innenraum einer Kirche (Emporen, Seitenkapellen usw.) mitgezählt. Priester, Ministranten etc. sind in die Zahl einzurechnen; ebenso werden Familienangehörige nicht als eine Person, sondern alle extra gezählt. Eine bestmögliche Verteilung der Personen im Kirchenraum ist anzustreben. [Ausnahmen von dieser Regel gelten bei der Spen-

- derung einzelner Sakramente aufgrund anderer behördlicher Vorgaben (siehe unten).]
3. In der Kirche (auch bei den liturgischen Diensten im Altarraum) ist ein **Abstand von mindestens 2 Metern** zu anderen Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird, einzuhalten. (Der Mindestabstand darf nur für den Zeitraum notwendiger und kurz andauernder liturgischer Handlungen unterschritten werden.)
  4. Für das Betreten von Kirchenräumen ist es Pflicht, einen **Mund-Nasen-Schutz** (Maske, Schal, Tuch) zu tragen (außer Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).  
Dies gilt auch für Priester, Lektor/innen und andere liturgischen Dienste. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/in, Kantor/in etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Dienstes nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug (v.a. bei der Sakramentspendung) einhalten.  
Da ein häufiges An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nicht tragen, wobei der größere Abstand einzuhalten ist.
  5. Große Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten vor den Ein- und Ausgängen sind zu vermeiden.  
Auf ein geordnetes und einzelnes Betreten und Verlassen des Kirchenraumes mit angemessenem Abstand ist achtzugeben.  
Ein **Ordnerdienst** (z.B. Pfarrgemeinderäte, Landjugend) ist als Service am Kirchenein- und -ausgang vorzusehen. Dieser soll auch auf das Einhalten der Bestimmungen und eine angemessene Platzwahl hinweisen und achten.
  6. Beim Eingang muss eine **Desinfektionsmöglichkeit** gegeben sein. Daher ist anzuraten, nur einen Eingang zu öffnen.  
Ebenso waschen sich in der Sakristei auch die liturgischen Dienste unmittelbar vor dem Beginn der Feier gründlich (mit Warmwasser und Seife) die Hände oder sie desinfizieren diese.
  7. **Flächen, Gegenstände und Vorrichtungen** (Türgriffe etc.), die von unterschiedlichen Personen berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden (siehe „Empfehlungen zur zusätzlichen Reinigung und Desinfektion von kirchlichen Gebäuden und Gegenständen während der COVID-19-Pandemie“).
  8. Die **Weihwasser- und Taufbecken** sind entleert und gereinigt.
  9. Die **Körbchen für die Kollekte** werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.
  10. Soweit bisher bekannt, verbreitet sich das Virus vor allem über die Atemluft. Faktoren, welche die Verbreitung verstärken, sind: längerer gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen; **gemeinsames Sprechen; gemeinsames Singen**. Daher ist es leider notwendig, die in den Gottesdiensten vorgesehenen Gelegenheiten, **gemeinsam zu beten und zu singen auf ein Minimum zu reduzieren** (das betrifft auch den Chorgesang).
  11. Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten (gegebenenfalls auch zwischen mehreren Gottesdiensten) **bestmöglich durchlüftet** werden.
  12. Die Hygienemaßnahmen (inkl. Abstandsregel) gelten auch für die **Sakristei**. Alle Personen, die sich unbedingt in der Sakristei aufhalten müssen, sind darüber zu informieren und zur Einhaltung aufzufordern.
  13. **Sollten die Hygienemaßnahmen nicht gesichert werden können**, verschiebt sich der Beginn der öffentlichen Gottesdienste an diesem Ort. Analog ist vorzugehen, wenn die Desinfektionsmittel vorübergehend nicht vorhanden sind. Um die Hygienemaßnahmen einhalten zu können, ist die Wirtschaftsdirektion bemüht, folgende Materialien für die ganze Diözese zu bekommen: Desinfektionsmittel + Sprühflaschen + Desinfektionsmittelständer + Einweghandschuhe + Einwegmasken (NMS-Masken) + Gesichtsschilder + Plakate mit Hygienepiktogrammen. Diese Materialien werden – voraussichtlich bis Mitte Mai – steiermarkweit verteilt. Details dazu erfahren Sie zu einem späteren Zeitpunkt.
  14. Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes zu einem **direkten Handkontakt** gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die **liturgische Handlung zu unterbrechen**. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.
  15. Der **Einsatz der Priester und Diakone sowie ehrenamtlicher Träger/innen liturgischer Dienste** richtet sich nach deren persönlicher Gesundheit und ist ihrer Eigenverantwortung anheimgestellt.
- Bei **Taufen, Trauungen und Begräbnissen** gilt:
- Aufgrund der behördlichen Vorgaben und der Sorge vor einer überregionalen Ausbreitung des Virus ist die **Feier der Taufe und der Trauung ab 15. Mai auf den engsten Familienkreis beschränkt** (10 Personen), unabhängig von der Fläche der Kirche. In der Regel zählen dazu: Ehepartner, Kinder mit Partner, Eltern, Geschwister mit Partner; bei Trauung zusätzlich die beiden Zeugen und bei Taufe die Taufpaten. Da gerade Taufen und kirchliche Trauun-

gen Feiern sind, die von der Freude einer festlichen Gemeinschaft getragen sind, mögen die Seelsorger mit den Betroffenen abklären, ob eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt möglich ist. Entscheiden sich die Angehörigen für eine Feier unter den eingeschränkten Bedingungen, wird ihnen im Vorfeld ein Informationsschreiben (siehe „Informationsblätter für Taufen und Trauungen“) ausgehändigt. Mit der Unterschrift bestätigen sie die Kenntnisnahme und eigenverantwortliche Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen.

- Ab 1. Mai ist auf dem Friedhof bei Begräbnissen die behördliche Vorgabe zu beachten, dass nicht mehr als 30 Personen (mit einem Mindestabstand von mehr als einem Meter) teilnehmen dürfen. Das Requiem wird zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert. Ab 15. Mai orientiert sich die Zahl der Mitfeiernden beim Requiem in der Kirche an der 10-m<sup>2</sup>-Regel, wobei die Personenzahl am Friedhof weiterhin auf 30 beschränkt bleibt.

### Konkretisierungen für die einzelnen Feiern

#### a) Gottesdienste aller Art:

- Die **Sicherheitsmaßnahmen** sind vorweg **gut zu kommunizieren** (Schaukasten, Homepage, Ankündigungen, Lokalzeitungen, Facebook usw.).
- **Kleine (Werktags-)Kapellen** sind unter den derzeitigen Auflagen für Feiern eher ungeeignet.
- Mögliche Vorgangsweisen im Blick auf das **Zustandekommen der FeiERGemeinde**:
  - o Anmeldesystem:
 

Es kann für jeden Feier-Ort ein (Anmelde-)System für die Teilnahme an Sonn-, Feier- und Werktagen installiert werden (z.B. telefonische Anmeldungen zu bestimmten Zeiten unter einer Telefonnummer). Dabei können folgende Kriterien leitend sein: Alle sollen die Möglichkeit haben, an gottesdienstlichen Feiern teilzunehmen (d.h., dass auf eine abwechselnde FeiERGemeinde – vor allem bei großer Nachfrage – zu achten ist). Bei großer Nachfrage können „Vertreter“ aus Familien, Dörfern, Straßenzügen zum Gottesdienst eingeladen werden. Diejenigen, die ein Messstipendium bezahlt haben, sind besonders zu berücksichtigen und Plätze für sie vorzumerken.
  - o Einladung durch Pfarre:
 

Personen und Gruppen können von der Pfarre auch aktiv zu Gottesdiensten eingeladen werden (z.B. bestimmte Ortsteile, Familien von Erstkommunionkindern oder auch Firmkandidat/innen, Dörfer, Straßenzüge, ...).
  - o Für jene, die nicht kommen können, kann, so es gewünscht wird, die Möglichkeit der Kommunionsspendung zu Hause (analog der Krankenkommunion, siehe unten) vorgesehen werden.
- Wollen mehr Personen, als in der Kirche erlaubt sind,

mitfeiern, können sie **im Freien oder im Pfarrsaal unter Beachtung der Vorgaben mitfeiern**. Nach derzeitiger Rechtsgrundlage ist es erlaubt, dass sich während des Gottesdienstes bis zu 10 Personen (mit Nasen-Mund-Schutz) im Freien oder in geschlossenen Räumen unter Wahrung des Mindestabstandes von zwei Metern und der anderen Hygienevorschriften aufhalten dürfen.

- Das Angebot von **mehreren Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen** (mit genügend Zeit dazwischen zum Lüften) ist zu prüfen. Nicht jeder Gottesdienst am Sonntag muss eine Eucharistiefeier sein.
- Da die Zahl derjenigen, die am Sonntagsgottesdienst teilnehmen können, beschränkt ist, ist auch daran zu denken, **verschiedene Gottesdienstformen unter der Woche** anzubieten (z.B. eucharistische Anbetung, Rosenkranz, Wort-Gottes-Feier, Andacht, Bibel-Teilen usw.). Die beauftragten Wort-Gottes-Feier-Leiter/innen sollen für die Vorbereitung und Leitung dieser Gottesdienste gebeten werden.
- In den Kirchenräumen können die **Sitzplätze mit einer Markierung** sichtbar gemacht werden (z.B. mit aufgelegten oder mit lösungsmittelfreiem, rückstandslos ablösbarem Doppelklebeband befestigten Papierkärtchen oder Klebe-Etiketten). Auch das Absperrern von Sitzreihen wäre möglich. Sitzbänke für Paare oder Familien, die im selben Haushalt leben und den Mindestabstand nicht einhalten müssen, sind vorzusehen. Eine Markierung am Boden für den Kommunionempfang kann hilfreich sein.
- Auf eine **zeitlich kompakte Feier** soll geachtet werden.
- Bei den liturgischen Diensten im Altarraum ist auf die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu achten. Jene Dienste, die eine sprechende bzw. singende Funktion haben, sind gebeten, die **Mikrophone nicht anzugreifen**. Jene Dienste, wo eine physische Nähe zu anderen für eine gewisse Zeit vonnöten ist, sollen weggelassen werden (z.B. das Halten des Messbuches beim Tagesgebet durch eine/n Ministrant/in).
- Als **Friedenszeichen** ist das gegenseitige Anblicken und Zunicken möglich, nicht aber das Reichen der Hände.
- Jede **Form der Berührung** (z.B. Handauflegung und ähnliches) und der längeren physischen Nähe der Liturg/innen zueinander oder zu den Gläubigen (z.B. außer bei der Sakramentenspendung) ist zu unterlassen.
- Die **Ölgefäße** sind **zu reinigen und zu desinfizieren**, mit einem neuen Wattebäuschchen zu füllen und nur mit desinfizierten Händen zu verwenden. Dabei soll das Gefäß nur unmittelbar vor der Verwendung geöffnet und unmittelbar nach der Verwendung auch wieder geschlossen werden. (Das Wattebäuschchen soll – wenn möglich – vor jeder Verwendung erneuert werden.)

- Beim „**Zusammenstehen**“ **nach dem Gottesdienst** auf dem Kirchplatz gelten die üblichen Sicherheitsvorkehrungen (Abstand usw.).
- (Mai-)Andachten zu Hause [in der Familie, ...] sind immer möglich.

#### b) Eucharistiefeier:

- Die **Hostien** werden vor der Eucharistiefeier in der Sakristei **nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt**. Auf einer separaten Patene wird eine eigene (große) Hostie vorbereitet, die dann bei den Einsetzungsworten erhoben, beim Agnus Dei gebrochen und bei der Kommunion vom Priester konsumiert werden kann.
- Auf den **Altar- und Buchkuss** der Priester und Diakone soll verzichtet werden.
- Bei jeder Messfeier sollen **frisch gewaschene Kelch- und Lavabotücher** verwendet werden.
- Die **Kollekte** erfolgt nicht bei der Gabenbereitung, sondern am Ende des Gottesdienstes bei der Kirchentür, wo ein Geldkörbchen gerichtet ist.
- Die **Hostienschale/n** wird/werden bei der Gabenbereitung **mit einer Palla** bedeckt zum Altar gebracht. Sollte es ein Ziborium mit Deckel geben, kann dieses Gefäß für die Messen verwendet werden.
- Zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bleibt/bleiben die **Hostienschale/n während des ganzen Hochgebetes mit der Palla bedeckt** (auch während des Einsetzungsberichtes).
- Vor dem Agnus Dei erläutert der Zelebrant den besonderen **Modus des Kommunionempfanges für die Gläubigen**.
- **Nach dem „Seht das Lamm Gottes“** kommuniziert der Zelebrant in der vorgesehenen Weise. Nur der (haupt-)konzelebrierende Priester empfängt die Kelchkommunion. Danach setzt er den Mund-Nasen-Schutz (oder das Gesichtsschild) auf und wäscht sich die Hände an der Kredenz und desinfiziert sie. Anschließend wird die Palla von der Hostienschale angenommen.
- Auch **weitere Kommunionsspender/innen** desinfizieren sich vor der Kommunion die Hände an der Kredenz. Sie selbst empfangen die Kommunion aber erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde. Dadurch soll vermieden werden, dass durch das für den eigenen Kommunionempfang nötige Anheben des Mund-Nasen-Schutzes Viren verbreitet werden und auf die Hostien gelangen.
- **Bei der Kommunionsspendung** sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln einzuhalten: Die Worte „Der Leib Christi“ – „Amen“ entfallen. Es ist nur die Handkommunion möglich. Zwischen der/dem Kommunionsspender/in und dem Kommunionempfänger ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass sich die Hände der Kommunionempfänger und der Kommunionsspender/innen keinesfalls berühren dürfen.

- **Zur Kommunionsspendung** treten die Gläubigen unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes nach vorne – die NMS-Maske bleibt aufgesetzt. Mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens zwei Meter zur Seite, um in genügendem Abstand sowie in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der Mundmaske möglich ist.
- **Mund- und Kelchkommunion** werden weiterhin nicht gereicht.
- **Kinder und Erwachsene**, die anstelle des Kommunionempfanges einen Segen erbitten, werden ohne Berührung und nur mit einem kurzen Segenswort gesegnet.
- **Nach der Kommunion** kann sich der Priester (und gegebenenfalls die anderen Kommunionsspender/innen) die Hände waschen bzw. desinfizieren. Die Messe schließt mit dem Schlussgebet und dem Segen.
- Wenn jemand **älteren oder kranken Personen oder jenen, die nicht zur Feier kommen konnten, die Eucharistie mitbringen** möchte, kann die benötigte Anzahl an Hostien bereits in verschlossener Pyxis bei der Eucharistiefeier konsekriert werden (Desinfektion nach Rückstellung) und Familienmitgliedern (als „ad hoc“-Beauftragung) mit nach Hause gegeben werden.
- Jene heiligen Messen, die von den Priestern – auch allein – gefeiert werden, sind immer Feiern der Kirche. Die Pfarrer erfüllen ihre **Applikationspflicht** gemäß can. 534 CIC. Für die übrigen Messen können in gewohnter Weise und nach den geltenden Vorschriften Messintentionen angenommen bzw. appliziert werden. Die Gläubigen sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, wann und wo gegebenenfalls eine bereits angekündigte Intention persolviert wird (z.B. Schaukasten).
- Was die **Entbindung von der Sonntagspflicht** anlangt, wird can. 1248 §2 CIC in Erinnerung gerufen.

#### c) Gebetszeiten/Anbetung:

- Nach örtlicher Möglichkeit kann in der Pfarrkirche (z.B. sonntags) das Allerheiligste innerhalb einer längeren Zeitspanne (mind. 3 Stunden) für die **stille und persönliche Anbetung** ausgesetzt sein. Dazu kann das Evangelium mit einem Impuls und einem Gebet als Handzettel in den Bänken aufgelegt werden.
- Zu den Anbetungszeiten können **Seelsorger/innen mit Mundschutz/Gesichtsschild für ein Gespräch und auch die Beichte** (s. dort) zur Verfügung stehen.
- Sofern hierzu nicht durch Verlautbarung o.ä. „eingeladen“ wird, kann dies auch schon ab sofort durchgeführt werden.

#### d) Taufen:

- Das **Kind** wird **von einer Person getragen**, die mit ihm im selben Haushalt lebt.

- Es ist angeraten, die im Rituale **vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum** (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu **nutzen**.
- Die **Bezeichnung des Kindes mit dem Kreuz** wird außer durch den Vorsteher nur durch jene Personen vorgenommen, die mit dem Kind im selben Haushalt leben.
- Beim **Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen** streckt der Priester/Diakon die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Als Adaptierung zu den Praenotanda generalia 21\* in „Feier der Kindertaufe“ ist es bis auf weiteres notwendig, das **Wasser für jede Tauffeier eigens zu segnen** – auch in der Osterzeit.
- Beim **Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung** ist ein Mund-Nasen-Schutz/Gesichtsschild für den Taufspender verpflichtend, um besonders auch beim Sprechen die Gefahr einer Tröpfcheninfektion zu reduzieren.
- Für die Taufspendung ist das **Wasser mit einem Gefäß** über den Kopf des Kindes zu gießen (nicht mit bloßen Händen).
- **Vor und nach der Verwendung des Chrisamöls** reinigt sich der Taufspender die Hände mit Desinfektionsmittel.
- **Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides** werden zunächst im gebotenen Sicherheitsabstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung vollzogen.
- **Der Effataritus** ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ und soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden.
- **Nottaufen** sind immer möglich.
- Die **Taufvorbereitung** kann via Telefon, Videokonferenz oder persönlich unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen stattfinden.

#### e) Erstkommunion:

- Die Erstkommunionen sind auf Grund der Teilnehmerzahl zumindest **auf den Herbst 2020 verschoben**. Dabei ist in Absprache mit den Religionslehrer/innen vorzugehen.
- Ist eine ortsübliche Feier im Herbst 2020 dennoch nicht möglich, können **kleine Erstkommunionfeiern für jene Familien, die das wünschen**, gefeiert werden. Auch eine Aufteilung auf die Werktagsmessen ist möglich. Bei jeder Messe, in der auch eine Erstkommunion gefeiert wird, ist auf eine würdige und vor allem schöne Feier zu achten (Musik, Kirchenschmuck usw.). Das Erstkommunionkind soll mit seinen Eltern selbst entscheiden, ob es heuer unter diesen besonderen Bedingungen (d.h. gegebenenfalls im Rahmen einer Werktagsmesse, bei Anwesenheit von nur ausgewählten Familienmitgliedern usw.) oder eventuell mit dem nächsten Jahrgang feiern möchte.

- Der **offen gebliebene Teil der Erstkommunionvorbereitung** soll nach Möglichkeit in einem angemessenen Rahmen nachgeholt werden. Auch dafür liegt die Verantwortung in der Pfarre.
- Die vor der Erstkommunion vorgesehene **Erstbeichte** kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

#### f) Firmung:

- Die Firmungen sind zumindest **auf den Herbst 2020 verschoben**. Für einen neuen Termin ist die Pfarre verantwortlich.
- Ist im Herbst „Normalität“ im gottesdienstlichen Leben (z.B. große Firmungen mit Blasmusik, Prozession und voller Kirche) noch nicht gegeben, sind in diesem Fall nur **kleine Firmungen für jene Firmkandidat/innen möglich, die das wünschen**. Auch eine Aufteilung auf die Werktagsmessen ist möglich. Bei jeder Messe, in der auch das Sakrament der Firmung gespendet wird, ist auf eine würdige und vor allem schöne Feier zu achten (Musik, Kirchenschmuck usw.). Die/Der Firmkandidat/in soll selbst entscheiden, ob sie/er heuer unter diesen besonderen Bedingungen (d.h. gegebenenfalls im Rahmen einer Werktagsmesse, bei Anwesenheit von nur ausgewählten Familienmitgliedern usw.) oder ob sie/er im kommenden Jahr mit dem nächsten Jahrgang 2021 gemeinsam gefirmt werden möchte.
- Der Moment der **Firmspendung soll kurz gehalten werden**. Der Firmspender desinfiziert sich die Hände, bevor er seinen Daumen in das Ölgefäß taucht. (Vor der Firmung soll das Wattebäuschen erneuert werden.) Der Austausch des Friedensgrußes findet in Form des Zunickeus statt.
- Der **offen gebliebene Teil der Firmvorbereitung** soll in einem angemessenen Rahmen nachgeholt werden. Auch dafür liegt die Verantwortung in der Pfarre.
- Um die Firmspendung für jene, die in rechter und vernünftiger Weise darum bitten, zu ermöglichen, wird auf die für das Jahr 2020 allen Pfarrern, Administratoren und Provisoren vom Bischof erteilte **Firmerlaubnis** gemäß can. 884 CIC verwiesen.
- **Der Diözesanbischof und andere Firmspender** werden im Herbst – auch an Wochentagen – in einigen größeren Kirchen das Firmsakrament einzelnen Firmgruppen in kleinen Feiern spenden. (Termine und Orte werden rechtzeitig bekannt gegeben.)

#### g) Trauungen:

- Für kirchliche Trauungen empfiehlt sich derzeit die Form innerhalb einer Wort-Gottes-Feier. Wird eine Eucharistiefeier gewünscht, erfolgt der Kommunionempfang wie oben beschrieben.
- Auf die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen (Abstand usw.) beim **Einzug und Auszug des Brautpaares** sowie im Blick auf ein Spalier-Stehen der

Gäste im Mittelgang ist bereits beim Trauungsgespräch hinzuweisen.

- **Beim gesamten Trauungsritus** bleibt der Trauungspriester/-diakon in gebotenen Abstand vom Brautpaar entfernt.
- Der Ritus der **Bestätigung der Vermählung** kann in zwei Varianten erfolgen:
  - o Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.
  - o Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.
- Den **Trauungssegen** spricht der Trauungspriester/-diakon ebenso in gebotenen Abstand vom Brautpaar, ohne ihm die Hände aufzulegen.
- Die **Kelchkommunion** für das Brautpaar ist zurzeit nicht möglich.
- Es muss sichergestellt sein, dass **die Brautleute in geeigneter Weise auf das Sakrament vorbereitet sind**. Wenn dies aus gerechten Gründen, die in der derzeitigen außergewöhnlichen Situation liegen, nicht im Rahmen eines üblichen Eheseminars geschehen kann, kann der für die Eheschließung Zuständige auch eine andere Form wählen, etwa die Vorbereitung im persönlichen Gespräch (auch via Telefon oder Videokonferenz). Das Brautleutegespräch (mit Unterzeichnung des Brautprotokolls) muss – unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen – von Angesicht zu Angesicht erfolgen.

#### h) Sakrament der Versöhnung:

- Die Beichte kann weiterhin **nur außerhalb des Beichtstuhles** stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens zwei Meter) und die dem Sakrament innewohnenden Haltungen (Diskretion ...) gewahrt bleiben können. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.
- Auf **jede Form der Berührung** (z.B. in Form der Handauflegung) ist zu verzichten.
- Wo sich Gläubige in der schmerzlichen Unmöglichkeit befinden, die sakramentale Absolution zu empfangen, sollte daran erinnert werden, dass auch jener die Vergebung der Sünden erlangt, der die **vollkommene Reue durch eine aufrichtige Bitte um Vergebung** zum Ausdruck bringt und diese vom festen Entschluss begleitet wird, so bald wie möglich die sakramentale Beichte nachzuholen.
- Die von der Apostolischen Pönitentiarie mit Note vom 19. März 2020 grundsätzlich ermöglichte **Generalabsolution ist für kleinere Feiern** sinnvoll. Für das Kalenderjahr 2020 ist dafür im Vorhinein die Erlaubnis des Diözesanbischofs nicht einzuholen, da er sie prinzipiell ermöglicht (vgl. can. 961 § 2 CIC).

#### i) Krankenkommunion und Krankensalbung:

- Die **Krankenkommunion** kann bereits ab 1. Mai unter den besonderen Auflagen (Hygiene, Mundschutz, Abstand, Händewaschen und Desinfektion – auch unter Berücksichtigung der Risikogruppe bei den Spender/innen) **nach Hause bzw. in das Krankenhaus gebracht werden**. Dabei ist im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut zu besprechen und vorzubereiten.
- Da es sich in der Regel um die Mundkommunion handelt, ist für die Kommunionspendung ein **Einweghandschuh** zu verwenden.
- Für eine Krankenkommunion außerhalb des Krankenhauses kann schon bei der vorausgehenden Eucharistiefeyer die entsprechende **Anzahl an Hostien in verschlossenen Pyxiden konsekriert** werden (Desinfektion nach Rückstellung) und gegebenenfalls **auch Familienmitgliedern** (als „ad hoc“-Beauftragung) **mit nach Hause gegeben werden**.
- Das **Viaticum** (Wegzehrung/Sterbekommunion) ist immer unter Einhaltung aller behördlichen Bestimmungen möglich. Sollte die heilige Kommunion der/dem Sterbenden nicht mehr gereicht werden können, ist auch die Spendung der Krankensalbung – unter denselben Bedingungen und Sicherheitsmaßnahmen – möglich.
- Die **Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeheimen**, insbesondere bei Sterbenden oder Menschen in Palliativbetreuung, ist unter Einhaltung aller Vorschriften des jeweiligen Krankenanstaltsträgers bzw. der Pflegeheimleitung auszuüben. Der Krankenanstaltsträger bzw. die Pflegeheimleitung ist auch für etwaige persönliche Schutzmaßnahmen (Mundschutz ...) verantwortlich.
- Auch die **Krankensalbung** ist ab 1. Mai wieder möglich. Dabei reinigt sich der Priester **vor und nach Verwendung des Krankenöls** die Hände mit Desinfektionsmittel.
- Die **Verwendung eines Einweghandschuhs** gilt auch für die Spendung der **Krankensalbung**.
- Außer bei der Krankensalbung ist eine **Berührung des Kranken bzw. Sterbenden** zu unterlassen.
- **Für sterbende COVID-19-Erkrankte** stehen für die Spendung der Sterbesakramente eigene Priester zur Verfügung. Diese können rund um die Uhr unter der Telefonnummer 0676/8742-6300 angefordert werden.

#### j) Begräbnisse/Verabschiedungen:

- Die **Sicherheitsmaßnahmen am Friedhof** sind einzuhalten (vor allem Abstand von mindestens einen Meter). Auf das Kondolieren in Form eines Händedrucks ist zu verzichten.
- Das **Requiem** für die Verstorbenen kann wie gewohnt der Beisetzung vorausgehen (mit Sarg in der Kirche) oder unmittelbar danach folgen. In der Kirche ist

wieder auf die Sicherheitsmaßnahmen zu achten, auch was die Zahl der Mitfeiernden anlangt (Regel: 10 m<sup>2</sup> pro Person). (Achtung: Am Friedhof sind staatlicherseits nur 30 Personen erlaubt.)

- Die **Requien, die von den Verabschiedungen der letzten Wochen nachgeholt werden müssen**, können im Rahmen einer „normalen Gemeindemesse“ stattfinden. Wenn es die Größe des Kirchenraumes erlaubt, könnte es auch Gottesdienste (mit Einladung der Hinterbliebenen) geben, in denen mehrerer Verstorbener gedacht wird. Dabei kann aber nur eine Applikation persolvirt werden, die übrigen sind anderweitig zu feiern oder weiterzugeben.
- In Pfarren, wo es keine Priester, Diakone bzw. beauftragte Begräbnisleiter/innen gibt, die nicht zur Risikogruppe gehören, kann der Pfarrer eine **geeignete Person** jeweils im Einzelfall **für die Feier des Begräbnisses bzw. der Verabschiedung beauftragen**, wenn kein Requiem unmittelbar vorher oder nachher gefeiert wird.
- Wo es vor Ort – etwa in Aufbahrungshallen oder in der Kirche – möglich ist, soll der Leichnam eine gewisse Zeit lang **für das persönliche Abschiednehmen aufgebahrt** werden. Eine Ansammlung von Menschen, die gleichzeitig Abschied nehmen möchten, ist zu vermeiden (gegebenenfalls ist ein Ordnerdienst vorzusehen).
- Für **Wachtgebete** gelten dieselben Sicherheitsmaßnahmen wie für andere Gottesdienste. Zeichenhandlungen mit der ganzen Fei ergemeinde sind momentan nur in begrenztem Ausmaß möglich.
- Da es aufgrund der Sicherheitsmaßnahmen für viele Menschen nicht möglich ist, an der Verabschiedung teilzunehmen, kann man auch **Gedenkfeiern** (sind keine Eucharistiefiern) **nach der Beisetzung** andenken, die beispielsweise auch von Begräbnis-, Wort-Gottes-Feier- oder Wachtgebets-Leiter/innen gestaltet werden können und wozu ein erweiterter Verwandten- und Bekanntenkreis eingeladen werden kann, der nicht bei der Verabschiedung dabei sein konnte. Auch hier ist wieder auf die Sicherheitsmaßnahmen zu achten (auch was die Anzahl der Mitfeiernden betrifft).

Diese Gedenkfeiern können auch am Friedhof (z.B. bei einem großen Kreuz) stattfinden, sofern die Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden können.

- Wo es in der Kirche möglich ist, kann auch ein eigener „**Trauerort**“ eingerichtet werden, wo die Fotos und Namen der Verstorbenen (z.B. auf einer Pinnwand) zu finden sind und eine Möglichkeit besteht, für sie eine Kerze zu entzünden. Zusätzlich können daneben Gebetszettel, Stifte und Papier (zum Niederschreiben dessen, „Was ich Dir noch sagen möchte...“) sowie Bibelsprüche zum Thema Trost und Hoffnung eine Hilfe sein.

#### k) Fronleichnam:

- Fronleichnam kann aufgrund der Sicherheitsmaßnahmen im Jahr 2020 voraussichtlich als **Messe mit anschließender Prozession** begangen werden, wobei bei der Prozession die **staatlichen Vorgaben bzgl. Veranstaltungen im öffentlichen Raum einzuhalten** sind (momentan sind nur 10 Personen mit einem Mindestabstand von einem Meter gestattet).

#### l) Wallfahrten:

- **Organisierte Wallfahrten** (z.B. Buswallfahrten) entsprechen Veranstaltungen und sind abzusagen. Ausgenommen sind Gottesdienste.
- **Pilgerangebote und Fußwallfahrten** sind bis 30. Juni den staatlichen Richtlinien entsprechend als Kleingruppen (max. 10 Personen) zu planen. Die behördlichen Auflagen im Blick auf Nächtigung und Verpflegung sind einzuhalten.

#### m) Gottesdienste im Freien:

- Die Verordnung der Bundesregierung vom 30. April besagt, dass Veranstaltungen im öffentlichen Raum für kleine Gruppen von **max. 10 Personen (mit einem Abstand von mehr als einem Meter)** erlaubt sind. Innerhalb dieses Rahmens können ab 15. Mai auch öffentliche Gottesdienste im Freien (z.B. Flur- und Bittprozessionen, Fronleichnam etc.) gefeiert werden.
- **Bis zum 15. Mai** sind zudem auch „private“ **Feiern**, insbesondere in der Familie, mit Nachbarn oder Freunden, möglich (z.B. Maiandachten).

**Für Fragen steht Ihnen die Telefonnummer 0316/8041-849 (Montag bis Freitag, von 8 bis 16 Uhr) im Ordinariat zur Verfügung.**

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Diözesanbischof

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau  
Graz, am 4. Mai 2020

Dr. Erich Linhardt  
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer  
Kanzler